

**Satzung  
des  
Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins  
Wedel und Umgegend e.V.**

**§ 1  
Name und Sitz des Vereins**

Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Wedel und Umgegend e.V. künftig „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Wedel (Holstein). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg VR124 PI eingetragen und Mitglied im Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

**§ 2  
Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu beraten, zu betreuen und zu informieren sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu fördern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Verein

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer fördern,
- b) Einrichtungen für die Beratung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer unterhalten.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück oder Wohnungseigentum haben.

(2) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. An ihn sind auch die schriftlichen Beitrittserklärungen zu richten.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
- b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstößt, insbesondere bei nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

c) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die kein dingliches Recht innehaben, durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres beenden.

d) Die Mitgliedschaft endet nicht durch Aufgabe des Eigentums oder einer sonst dinglichen Berechtigung. Im Falle des Todes des Mitglieds wird die Mitgliedschaft mit dessen Erben fortgesetzt.

**§ 4  
Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu fördern und zu vertreten,
- b) den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**§ 5  
Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Das Einzugsverfahren regelt der Vorstand.

**§ 6  
Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 7  
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Anzeige in der „Norddeutschen Hausbesitzerzeitung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Für umfangreiche Materialien können die Mitglieder auf die Abforderung beim Vorstand verwiesen werden.

Daneben finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn der Vorstand oder mindestens 50 Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Im Behinderungsfalle können sich die Mitglieder in der Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung genügt eine schriftliche Vollmacht in einfacher Form.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Behinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Versammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Festsetzung von Beiträgen,
- e) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand nach Entgegennahme der Jahresrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Vermögens.

(7) In der Mitgliederversammlung werden aktuelle Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums erörtert. Der Vorstand erstattet den Tätigkeitsbericht.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann vor Beendigung seiner Amtszeit nur mit der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(4) Für die Tätigkeit im Vorstand wird eine Vergütung nicht gezahlt. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in Form einer Aufwandspauschale.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet den Vorstand und die Sitzungen des Vorstandes.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, soweit sich darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet.

### **§ 9 Geschäftsjahr und Kassenbericht**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Es ist jährlich ein Kassenbericht zu erstellen, der durch zwei Kassenprüfer zu prüfen ist. Die Kassenprüfer werden von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie können nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vermögens des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.